

31.01.2012

Antrag

der Fraktion der CDU

Unser Land braucht Entwicklung – Anforderungen an die Novelle der Landesplanung

I. Der Landtag stellt fest:

1. Bedeutung der Landesplanung

Die Landes- und Regionalplanung haben die Aufgabe, unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen und hierbei auftretende Konflikte in geordneten Verfahren zu entscheiden.

Zeitgemäße Landes- und Regionalplanung sichern die Lebensgrundlagen der Menschen sowie den Abbau von Rohstoffen und schaffen Planungs- und Investitionssicherheit für industrielle Großvorhaben und Infrastrukturprojekte. Dies ist vor allem mit Blick auf die Umsetzung des gesamtgesellschaftlich beschlossenen Energieumstiegs notwendig. Der notwendige Trassenausbau, die Modernisierung des Kraftwerksparks und der Ausbau der Erneuerbaren Energien bleiben sonst unvollendet. Landes- und Regionalplanung machen darüber hinaus einen großräumigen Strukturwandel möglich.

2. Ankündigungen der Minderheitsregierung

Dem Koalitionsvertrag der rot-grünen Minderheitsregierung ist zu entnehmen, dass diese eine Novelle der Landesplanung anstrebt.

Wörtlich wird diese Novelle wie folgt beschrieben:

„Um ein einheitliches und zukunftsfestes Planungsrecht für NRW zu schaffen, werden LEPro und LEP (Landesentwicklungsplan) inhaltlich zusammengefasst und als Gesetz verabschiedet. Die Beteiligungsmöglichkeiten werden wir bereits bei der Erarbeitung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus verbessern, um frühzeitig Akzeptanz zu schaffen.“

Um den Ankündigungen Nachdruck zu verleihen, hat Ministerpräsidentin Kraft im Zuge der Neubildung der Landesregierung den Bereich der Landesplanung aus der Zuständigkeit des

Datum des Originals: 31.01.2012/Ausgegeben: 31.01.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie abgezogen und der Staatskanzlei zugeordnet.

3. Sachstand Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Landesplanung ist in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen über das Landesentwicklungsprogramm (LEP), das Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro) sowie das Landesplanungsgesetz (LplG) geregelt. Aus diesen gesetzlichen Grundlagen und Plänen leitet sich wiederum die Regionalplanung und daraus wiederum die kommunale Bauleitplanung ab.

Bis jetzt hat Ministerpräsidentin Kraft als fachlich zuständiges Kabinettsmitglied dem Landtag trotz der o.g. Ankündigungen weder ein Eckpunktepapier noch ein Entwurf der von der Minderheitsregierung angekündigten Novelle der Landesplanung vorgelegt. Dies gilt insbesondere auch für den im Koalitionsvertrag für Mitte 2011 angekündigten Entwurf des Klimaschutzplanes. Lediglich das verfassungsmäßig bedenkliche Klimaschutzgesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren im Landtag von Nordrhein-Westfalen.

Es gelten damit im Ergebnis weiterhin das Landesplanungsgesetz, der LEP aus dem Jahr 1995 sowie das zum Ende dieses Jahres auslaufende LEPro. Sowohl der LEP als auch das LEPro wurden wiederholt durch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht kritisiert und in Teilen für nicht wirksam erklärt.

Auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion führte die Fachebene der Staatskanzlei Ende letzten Jahres im Wirtschaftsausschuss aus, dass zu Anfang dieses Jahres ein Kabinettsbeschluss zum Landesentwicklungsplan erfolgen solle (Vorlage 15/1020).

Im Nachgang zu diesem Bericht hat Umweltminister Remmel bei einer öffentlichen Veranstaltung (Recklinghäuser Zeitung, Ausgabe vom 12. Januar 2012) ausgeführt: „Wir brauchen keine neuen Straßen, keine neuen Baugebiete und keine neuen Gewerbeflächen.“

Da davon auszugehen ist, dass Umweltminister Remmel für die Landesregierung spricht, ist es Aufgabe des nordrhein-westfälischen Landtags, sich dieser Haltung nicht anzuschließen, sondern Anforderungen an die Überarbeitung der Landesplanung vor Beschluss des Kabinetts zu stellen, die den tatsächlichen Bedürfnissen an die Landes- und Regionalplanung entsprechen.

4. Anforderungen an die Landesplanung

- Mögliche Ausweisung von Industrieflächen: Ohne neue Industrie- und Gewerbeflächen wird die wirtschaftliche Entwicklung des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen erheblich behindert. Gewollte Ansiedlungen dürfen nicht an fehlenden Flächen scheitern. Andernfalls droht Nordrhein-Westfalen im Standortwettbewerb weiter zurückzufallen. Diese Gefahr ist vor allem für grenznahen Regionen gegeben. Es müssen intelligente Methoden der Ausweisung neuer Flächen gefunden werden für die Flächen, wo Nachfrage besteht, neue Flächen zum Arbeitsplatzaufbau beitragen oder zur Erhaltung von Arbeitsplätzen erforderlich sind. Darüber hinaus muss bei Neuausweisung interkommunale Zusammenarbeit möglich sein, auch, was den Tausch ausgewiesener Flächen und eine faire Verteilung der mit Ansiedlungen verbundenen Einnahmen und Belastungen betrifft. Sicherzustellen ist, dass vor der Inanspruchnahme –von landwirtschaftlichen Produktionsflächen alle möglichen Alter-

nativen der Wieder-, bzw. Neunutzung bestehender Brach-, Industrie- und Gewerbeflächen genutzt werden.

- Energieumstieg vorantreiben: Die Energieversorgung der Zukunft wird zunehmend auf Erneuerbare Energien setzen. In Nordrhein-Westfalen stellen die wetterabhängigen Energieträger Windkraft und Solarstrom den größten Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Wir unterstützen einen deutlichen weiteren Ausbau auch in Nordrhein-Westfalen bei einem bürger- und naturfreundlichen Verfahren der Standortauswahl. Geeignete Standorte insbesondere für Windkraftanlagen müssen mit Beteiligung der betroffenen Bürger regionalplanerisch gesichert werden, um eine größtmögliche Akzeptanz der Anlagen zu erreichen. Weiter bedarf es klarer rechtlicher Grundlagen, um Windkraftanlagen an bestehenden Infrastrukturrachsen wie Autobahnen, Schienentrassen, etc. tatsächlich vorrangig realisieren zu können. Bis die erneuerbaren Energien grundlastfähig sind, müssen zentrale und dezentrale Speicher dabei in Verbindung mit intelligenten Netzen für einen Ausgleich sorgen. Hierfür bedarf es einer gesicherten planungsrechtlichen Grundlage, die von der Landesregierung geschaffen werden muss.
- Netzausbau: Wir haben im breiten gesellschaftlichen Konsens den Umstieg in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien eingeleitet. Dabei wird Strom anders erzeugt werden als heute: dezentraler, mittelständischer, sauberer. Wir benötigen daher neue Netzstrukturen.

Das heute vorhandene Netzwerk muss bis 2020 substantiell erweitert und zu s.g. Smart Grids ausgebaut werden. Es ist notwendig, diesen Umbau schnellstmöglich und gleichzeitig gewissenhaft bei transparenter Bürgerbeteiligung zu verwirklichen. Ein Eingriff in die Landschaft zum Ausbau der Erneuerbaren Energien soll nur dort stattfinden, wo eine reale Einspeisemöglichkeit besteht oder geschaffen werden kann.

Als Grundlage vor der Errichtung von Anlagen und somit vor dem Eingriff in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich muss die Schaffung der nötigen Netzkapazitäten zur Einspeisung des anfallenden Stroms sichergestellt sein. Dies betrifft mit Blick auf die Netzstabilität insbesondere die Windenergie.

Die novellierte Landesplanung muss Netzausbautrassen in ausreichender Menge und Kapazität auf Höchst-, Hoch- und Mittelspannungsebene explizit benennen.

- Ausgleichsflächen: Gerade im ländlichen Raum ist die Problematik der Ausgleichsflächen in doppelter Weise akut. Zum einen nehmen Ausgleichsflächen häufig landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch und entziehen sie somit der landwirtschaftlichen Nutzung. Daher ist notwendig, der ökologischen Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen Vorrang vor der Ausweisung neuer Ausgleichsflächen einzuräumen. Zum anderen halten wir die Vorschriften, für welche Vorhaben welche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, für nicht mehr zeitgemäß. Werden z.B. Ausweisungen neuer Flächen zur Errichtung von Standorten für erneuerbare Energien vorgenommen, muss die Ausgleichsverpflichtung deutlich weniger Fläche umfassen, wie sie im Falle der Ansiedlung von emittierender Industrie oder emittierendem Gewerbe erforderlich wäre. Bei der Windenergie ist z. B. durch den neuen Windkrafteerlass NRW das Repowering dadurch begünstigt, dass positive Effekte durch das Repowering bei den Kompensationspflichten berücksichtigt werden. Wir halten es daher für richtig, z. B. auch die erstmalige Errichtung von Windkraftanlagen als Beitrag zur Zielerreichung des Energieumstiegs mit Bezug auf die Ausgleichspflicht zu privilegieren.

Wird etwa ein straßenbegleitender Radweg errichtet, um umweltschädliche Autofahrten zu reduzieren, Tourismus zu unterstützen und zusätzliche umweltfreundliche Radfahrten zu fördern, sollte dies Berücksichtigung beim Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) finden. Ein Radweg muss in Bezug auf Ausgleichflächen anders behandelt werden als eine Straße.

II. Der Landtag fordert daher die Landesregierung dazu auf,

Eine Gesetzesvorlage zur Novelle der Landesplanung einzubringen, mit der

1. die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen geschützt werden, d.h. insbesondere auch die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigt wird;
2. eine flexible und verantwortliche Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im Rahmen der Landes- und Regionalplanung ermöglicht wird;
3. eine gesicherte Grundlage für eine erfolgreiche Bewältigung des Energieumstiegs geschaffen wird, die u.a. den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Errichtung von notwendigen Speicherkapazitäten sicherstellt.
4. der Netzausbau auf Landesebene sichergestellt wird.
5. die heute schon bestehenden Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes, den Vorrang der ökologischen Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen zu gewährleisten, konsequent zu nutzen sowie weitere intelligente Formen vor der Ausweisung neuer Flächen zu entwickeln;
6. den Umfang der Ausgleichsflächen qualitativ an die Maßnahmen knüpft, durch welche diese ausgelöst werden;
7. bei neuen industriellen Vorhaben oder industriellen Erweiterungen ein transparentes Verfahren mit frühestmöglicher Beteiligung aller relevanten Akteure zu gewährleisten, das entscheidungsorientiert ist;
8. den Abbau der Braunkohle, als einziger wettbewerbsfähiger heimischer Energieträger, im Rahmen der bestehenden Genehmigungen im jetzigen Umfang möglich bleibt;
9. der Grundsatz des Vorrangs der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ berücksichtigt wird.

Karl-Josef Laumann
Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Josef Hovenjürgen
Hendrik Wüst
Rainer Deppe

und Fraktion